

Vereinbarung zur Umsetzung praxisorientierter Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung im Freistaat Thüringen

zwischen der

Bundesagentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt-Thüringen

und dem Freistaat Thüringen



GESELLSCHAFT FÜR ARBEITS- UND
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
DES FREISTAATS THÜRINGEN MBH

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen bzw. Projekten zur praxisorientierten Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung an allgemeinbildenden Schulen mit Sitz in Thüringen.

Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für die Zusammenarbeit zur Umsetzung von Gemeinschaftsinitiativen des Freistaats Thüringen und der Bundesagentur für Arbeit auf dem Gebiet der praxisorientierten Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung nach Maßgabe der „Berufsvorbereitungsrichtlinie“ des Freistaats Thüringen sowie der Vorschriften zur Kofinanzierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit, die regional zuständigen Agenturen für Arbeit und der Freistaat Thüringen handeln im gegenseitigen Interesse zielgerichtet an der Umsetzung einer praxisorientierten Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung.

Der Freistaat Thüringen wird im Sinne dieser Vereinbarung vertreten durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, das Thüringer Kultusministerium und die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH. Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH ist nach § 44 Abs. 3 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Umsetzung der „Berufsvorbereitungsrichtlinie“ Beliehene des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag des Freistaats Thüringen zur Berufswahlvorbereitung ergibt sich in erster Linie aus dem Thüringer Schulgesetz. Zur praxisorientierten Umsetzung der Berufswahlvorbereitung können ergänzende und begleitende Maßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und / oder des Freistaats Thüringen zur Förderung praxisnaher Berufsorientierung und -vorbereitung („Berufsvorbereitungsrichtlinie“) in Verbindung mit den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden.

Der Auftrag der Bundesagentur für Arbeit zur praxisorientierten Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 33 S. 3-5 und 421q SGB III in Verbindung mit den jeweils geltenden Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (sog. „Maßnahmen zur vertieften bzw. erweiterten vertieften Berufsorientierung“).

3. Zuwendungsfähigkeit

3.1 Zielsetzungen von Maßnahmen bzw. Projekten

Die zugleich von Freistaat Thüringen und der Bundesagentur für Arbeit zuwendungsfähigen Maßnahmen bzw. Projekte auf dem Gebiet der praxisorientierten Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung im Sinne dieser Vereinbarung richten sich nach den gemeinsamen Zielsetzungen der vorgenannten Vorschriften. Die Gemeinschaftsinitiativen können folgende Inhalte umfassen:

- Umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell)
- Interessenerkundung
- Vertiefte Eignungsfeststellung durch Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren

- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung
- Fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb / betriebliche Praktika
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung
- Realisierungsstrategien
- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung

Gefördert werden können Maßnahmen bzw. Projekte zur

- beruflichen Orientierung Jugendlicher unter besonderer Berücksichtigung lernbeeinträchtigter, lernbehinderter und psychosozial benachteiligter Jugendlicher,
- praxisorientierte Berufs- und Studienwahlvorbereitung,
- Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen, durch gezielte und praktische Vorbereitung auf die Anforderungen von Ausbildungsberufen,
- praxisorientierte Projektarbeit zwischen Schule und Wirtschaft bzw. Schule und Hochschule.

Besonderes Augenmerk liegt auf Projekten zur Erprobung neuer Ansätze der beruflichen Orientierung. Diese Projekte bedürfen einer besonderen Begleitung in Form einer Evaluation bzw. Expertise.

Durch die Maßnahmen bzw. Projekte im Sinne dieser Vereinbarung sollen Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufswahl vorbereitet werden.

Maßnahmen, die sich im Wesentlichen auf das Coaching von Einzelpersonen, Koordinierungsaktivitäten oder reines Bewerbungstraining beschränken, sind nicht zuwendungsfähig im Sinne dieser Vereinbarung.

Die Maßnahmen bzw. Projekte werden für die Teilnehmer kostenlos bereitgestellt.

3.2 Zusätzlichkeit von Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind nur solche Maßnahmen bzw. Projekte, die zusätzlich zum vorhandenen Angebot und über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus eingerichtet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie das vorhandene Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit und den laut Lehrplan durch die Schule durchzuführenden Teil der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung sinnvoll ergänzen.

Maßnahmen bzw. Projekte der vertieften und erweiterten vertieften Berufsorientierung im Sinne des SGB III ersetzen nicht das Regelangebot der Schulen, der Bundesagentur für Arbeit oder anderer am Übergang Schule – Beruf maßgeblich beteiligten Institutionen, sondern stellen ein zusätzliches und unterstützendes Angebot dar.

4. Auswahl zuwendungsfähiger Maßnahmen bzw. Projekte

Die Auswahl zuwendungsfähiger Maßnahmen bzw. Projekte im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt durch einen Beirat.

Die nachfolgend beschriebenen Durchführungsformen sind bei der Auswahl von Maßnahmen bzw. Projekten zu unterscheiden.

Maßnahme der vertieften Berufsorientierung nach § 33 S. 3-5 SGB III

- individuelle Teilnahmedauer bis zu vier Wochen
- Durchführung beschränkt sich auf die unterrichtsfreie Zeit
- Teilnahme ist freiwillig

**Maßnahme der erweiterten vertieften Berufsorientierung nach § 33 S. 3-5 SGB III
in Verbindung mit § 421q SGB III**

- individuelle Teilnahmedauer über vier Wochen
- Durchführung auch während der Unterrichtszeit möglich
- verpflichtende Teilnahme in der Regel durch Verankerung im Schulprogramm

5. Beirat

5.1 Zusammensetzung und Einberufung des Beirates

Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Vertretern der sieben Thüringer Agenturen für Arbeit, einem Vertreter der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit, mindestens einem Vertretern der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH und je einem Vertreter des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit sowie des Thüringer Kultusministeriums zusammen. Die Mitglieder des Beirates und deren Vertreter sind bis zum 30.06.2009 zu benennen. Die erste konstituierende Sitzung findet bis zum 31.08.2009 statt.

Die Zusammenarbeit des Beirates kann in Form von Sitzungen oder im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH ist ständiges Mitglied des Förderungsbeirates. Sitzungen des Beirates können auf Mitglieder beschränkt werden, deren Beteiligung aus fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten und / oder durch regionale Zuständigkeiten erforderlich ist.

Die ernannten Mitglieder sollen als konstante Ansprechpartner ihrer Institutionen im Beirat zusammenarbeiten. Jeder Institution obliegt die Benennung eines Vertreters.

Die Einberufung von Sitzungen des Beirates obliegt der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, die den Vorsitz führt.

Die Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit des Beirates ergeben sich aus dieser Vereinbarung und den für Einrichtung von Gemeinschaftsinitiativen des Freistaats Thüringen und der Bundesagentur für Arbeit auf dem Gebiet der praxisorientierten Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung maßgeblichen Vorschriften.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

5.2 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

I. Qualitätssicherung

Der Beirat dient als Fachkundige Stelle für die Qualitätssicherung der praxisorientierten Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung im Freistaat Thüringen. Die

Erarbeitung von Mindeststandards und Qualitätssicherungskriterien kann in seine Verantwortung gelegt werden.

II. Budgetplanung

Die Planung von Haushaltsmitteln zur Kofinanzierung von Maßnahmen bzw. Projekten zur vertieften oder erweiterten vertieften Berufsorientierung nach dem SGB III erfordert eine rechtzeitige Anzeige von Maßnahme bzw. Projektkonzepten und deren Bewertung.

Die Anzeige durch den Antragsteller gilt als rechtzeitig, wenn die Maßnahme- bzw. Projektkonzeption einschließlich einer Ausgabenplanung bzw. Kostenkalkulation bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH sowie bei den zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres eingeht, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Maßnahme bzw. das Projekt beginnen soll. Maßnahmen bzw. Projekte, die nach diesem Stichtag angezeigt werden, unterliegen dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Budgetplanung in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit für die Kofinanzierung von Maßnahmen bzw. Projekten zur vertieften oder erweiterten vertieften Berufsorientierung wird bis Ende August des jeweiligen Haushaltsjahres für künftige Haushaltsjahre abgeschlossen.

III. Förderempfehlungen

Der Beirat prüft die Maßnahme- bzw. Projektkonzepte hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit dem Grunde nach anhand der nachfolgenden Kriterien.

- Fachliche Qualität der Skizze
- Innovationsgehalt des Konzepts
- Wirtschaftlichkeit des Konzepts (Ausgabenplanung bzw. Kalkulation berücksichtigen)
- Nachhaltigkeit/Verstetigung des Konzeptes

Diese Prüfung ist Grundlage für eine Förderempfehlung des Beirates oder für die Ablehnung des Vorhabens. Spricht der Beirat eine Empfehlung aus, sollen unter Abwägung von Interessenlagen die von Land, Bundesagentur für Arbeit bzw. Dritten zu tragenden Prozentanteile in der Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Projektes festgelegt werden. Die Entscheidung des Beirates wird dem Antragsteller durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH mitgeteilt. Im positiven Fall fordert die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH zur Antragstellung auf.

Im schriftlichen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien kann der Beirat im Rahmen seiner Geschäftsordnung weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung stehen, übernehmen.

5.3 Wirkung von Förderempfehlungen des Beirates

Die Förderempfehlungen begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Erteilt der Beirat keine Förderempfehlung ist in der Regel eine Förderung des Vorhabens nicht möglich.

6. Zuwendungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Vereinbarung erhält eine Gesamtzuwendung, die durch zwei getrennte und aufeinander abgestimmte Zuwendungsbescheide erteilt wird, zum Einen von der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH und zum Anderen von einer für die Maßnahme bzw. das Projekt zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit.

Hierzu hat der Träger eine rechtzeitige, fristgerechte Antragstellung entsprechend den jeweils gültigen Förderrichtlinien und -vorschriften vorzunehmen, sowohl gegenüber der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH als auch gegenüber der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit. Die Antragstellung wird an eine zwischen der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmte Form gebunden.

Die Bewilligung erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Fördergrundlagen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Die Verwendungsnachweise über die Gesamtzuwendung aus Mitteln des Freistaats Thüringen bzw. des Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit sind durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH zu erbringen. Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH prüft die Verwendungsnachweise. Sie stellt im Rahmen der Gesamtprüfung auch Erstattungsansprüche aus der Kofinanzierung der Bundesagentur für Arbeit fest und informiert unverzüglich die zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit zur weiteren Veranlassung. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Beitreibung von ihr zu Unrecht geleisteter Zuwendungen selbst verantwortlich. Sie erlässt für ihre Zuwendung eigenständige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide.

Ergänzende Nebenabreden zum Zuwendungsverfahren werden in einer separaten Anlage geregelt. Die Anlage ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Nebenabreden bedürfen der Zustimmung der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen und der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH.

7. Übergangsregelungen

7.1 Projekte mit Projektbeginn im Haushaltsjahr 2009

Die Budgetplanung der Bundesagentur für das Haushaltsjahr 2009 ist bereits abgeschlossen, so dass eine Kofinanzierung nur im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist. Die Antragstellung erfolgt daher getrennt bei den zuständigen Dienststellen der Bundesagentur und der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH. Die Förderentscheidung erfolgt ohne die Empfehlung des Beirates durch die Bundesagentur und die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH.

7.2 Projekte mit Projektbeginn im Haushaltsjahr 2010

Die Anzeige durch den Antragsteller gilt als rechtzeitig, wenn die Maßnahme- bzw. Projektkonzeption einschließlich der Ausgabenplanung bzw. Kostenkalkulation bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH

sowie den zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit bis zum 30.09.2009
eingeht.


8. Geltungsdauer dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag ihrer Unterzeichnung bis zu dem Tag, an dem sie
im gegenseitigen Einvernehmen der Unterzeichnenden aufgelöst, geändert oder durch
eine neue Vereinbarung ersetzt wird. Sie endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2013.

Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

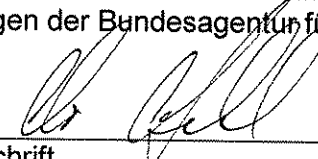
Anlage: Nebenabreden zum Zuwendungsverfahren

Halle, 29.05.09
Ort, Datum



Unterschrift
Lutz Mania
Mitglied der Geschäftsführung SGB III
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-
Thüringen der Bundesagentur für Arbeit

Erfurt 17/06/09
Ort/Datum




Unterschrift
Prof. Dr. Christian C. Juckenack
Staatssekretär
Thüringer Ministeriums für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit

08.06.09 Erfurt
Ort, Datum



Unterschrift
Kjell Eberhardt
Staatssekretär
Thüringer Kultusministeriums

Erfurt 29.06.09
Ort, Datum



Unterschrift
Thomas Kretschmer
Geschäftsführer
Gesellschaft für Arbeits- und
Wirtschaftsförderung des Freistaats
Thüringen mbH

Nebenabreden zum Zuwendungsverfahren

Bei allen Maßnahmen bzw. Projekten, die mit einer Kofinanzierung nach Maßgabe des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eingerichtet werden, handelt es sich um Sozialleistungen der Bundesagentur für Arbeit im Sinne des § 19 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der bewilligenden Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit eine Teilnehmerabrechnung in Form einer Anwesenheitsliste zu führen, die Angaben zu Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, -ort, Geschlecht, Nationalität, Schule und Schuljahrgangsstufe, Ein- und Austrittsterminen der Teilnehmer enthält. Die Teilnehmerabrechnung erfolgt unter Maßgabe der §§ 67ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte sind nachweislich über die Kofinanzierung aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit zu unterrichten. Bei freiwilligen Maßnahmen bzw. Projekten ist die Teilnahme durch Unterschrift der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte zu erklären. Rechte des Widerrufs oder zur Einsichtnahme in die gespeicherten Daten bleiben davon unberührt. Ein Musterformular zur Erklärung der Teilnahme und der Erlaubnis zur Weiterleitung o. g. Personendaten in Form der Anwesenheitsliste stellt die bewilligende Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung. Das Verfahren ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt und berücksichtigt die maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzes auf Bundes- und Länderebene.

Der Zuwendungsempfänger hat sicher zu stellen, dass das gesamte mit der Durchführung und Abrechnung betraute Personal zur Einhaltung des Datenschutzes nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. § 6 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) verpflichtet wird (Datengeheimnis).

Gegenstand des Zuwendungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Dem Zuwendungsbescheid der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH liegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO zugrunde.

Zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns und der Erhöhung der Rechtssicherheit werden die in den Zuwendungsbescheiden der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH und der Bundesagentur für Arbeit geregelten Bedingungen aufeinander abgestimmt. Unterschiede in den Zuwendungen sollen, soweit möglich, vermieden werden.

Diese Nebenabreden sind Bestandteil der Vereinbarung zur Umsetzung praxisorientierter Berufsorientierung / Berufswahlvorbereitung im Freistaat Thüringen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Freistaat Thüringen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Anlage können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen und der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH vorgenommen werden. Sie bedürfen der Schriftform.